Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kommunalverfassung, Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0347/2020
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	10.11.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Beschluss:

Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Bürgermeisters wird festgelegt auf ____ .

2. Wahl:

Zu stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern sind in folgender Reihenfolge gewählt:

Sachdarstellung / Begründung:

Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 GO NRW wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation vertreten. Das Gesetz schreibt nicht vor, wie viele Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen sind. Aus dem Gesetzeswortlaut („Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche **Stellvertreter** des Bürgermeisters.“) ist zu entnehmen, dass mindestens zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen sind.

Die diesbezügliche Entscheidung liegt im Ermessen des Rates. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt. (Die Zahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister war durch Beschluss des Rates in der Sitzung am 17.06.2014 für die IX. Wahlperiode auf drei festgelegt worden.)

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang in **geheimer** Abstimmung. Wählbar sind nur Mitglieder des Rates mit Ausnahme des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Die Wahl ist gem. § 67 Absatz 2 GO NRW durch eine Listenwahl nach dem d’Hondt’schen Höchstzahlverfahren durchzuführen. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus dem Rat. Vorschlagsberechtigt sind Fraktionen und Gruppen des Rates. Ebenso können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag abgestimmt, auf den sich alle Ratsmitglieder vorher geeinigt haben, sind die in dem Wahlvorschlag genannten Personen zu Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Bürgermeisterin/des Bürgermeister gewählt, wenn der Vorschlag ohne Gegenstimme angenommen wird.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, so wird über die verschiedenen Einzelvorschläge in einem Wahlgang abgestimmt. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem d’Hondt’schen Höchstzahlverfahren ermittelt. Zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist gewählt, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, die sich durch Teilung der auf die Höchstzahlen entfallenden Stimmen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter ist gewählt, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw. Zwischen den Wahlvorschlägen mit gleicher Höchstzahl findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das von der (hauptamtlichen) Bürgermeisterin/dem (hauptamtlichen) Bürgermeister zu ziehende Los. Maßgebend ist immer die Zahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Verdeutlichung des Verfahrens werden folgende **Beispiele** aufgezeigt:

Beispiel 1:

In dem inklusive des Bürgermeisters 57 Mitglieder umfassenden Rat gehören 20 Mitglieder der CDU-Fraktion, 16 Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, 10 Mitglieder der SPD-Fraktion, 3 Mitglieder der AfD-Fraktion, 3 Mitglieder der FDP-Fraktion, 2 Mitglieder der Fraktion BÜRGERPARTEI GL und 2 Mitglieder der Fraktion Freie Wähler an und alle Fraktionen legen einen eigenen Wahlvorschlag vor. Es wird angenommen, dass in der konstituierenden Sitzung des Rates alle Mitglieder des Rates anwesend sind und dass jedes Ratsmit-

glied für die von seiner Fraktion vorgelegte Wahlvorschlagsliste und der Bürgermeister für die Wahlvorschlagsliste der SPD-Fraktion gültig abgestimmt haben.

	CDU	**B´90/DG**	**SPD**	**AfD**	**FDP**	**BGL**	**FW**
: 1	**20**	**16**	**11**	3	3	2	2
: 2	10	8	5,5	1,5	1,5	1	1
: 3	6,67	5,33	3,67	1	1	0,67	0,67
: 4	5	4	2,75	0,75	0,75	0,5	0,5
: 5	4	3,2	2,2	0,6	0,6	0,4	0,4
: 6	3,33	2,67	1,83	0,5	0,5	0,33	0,33

Zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter wäre die erste Person auf der Vorschlagsliste der CDU-Fraktion gewählt, zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter die erste Person auf der Vorschlagsliste der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und zur dritten Stellvertreterin/zum dritten Stellvertreter die erste Person auf der Vorschlagsliste der SPD-Fraktion usw. in der Reihenfolge der Höchstzahlen und in Abhängigkeit von der zuvor beschlossenen Zahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister.

Beispiel 2:

In dem inklusive des Bürgermeisters 57 Mitglieder umfassenden Rat gehören 20 Mitglieder der CDU-Fraktion, 16 Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, 10 Mitglieder der SPD-Fraktion, 3 Mitglieder der AfD-Fraktion, 3 Mitglieder der FDP-Fraktion, 2 Mitglieder der Fraktion BÜRGERPARTEI GL und 2 Mitglieder der Fraktion Freie Wähler an. Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion legen einen gemeinsamen Wahlvorschlag und die übrigen Fraktionen jeweils einen eigenen Wahlvorschlag vor. Es wird angenommen, dass in der konstituierenden Sitzung des Rates alle Mitglieder des Rates anwesend sind und dass jedes Ratsmitglied für die von seiner Fraktion vorgelegte (gemeinsamen) Wahlvorschlagsliste und der Bürgermeister für die gemeinsame Wahlvorschlagsliste der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion und FDP-Fraktion gültig abgestimmt haben.

	B´90/DG, SPD, FDP	**CDU**	**AfD**	**BGL**	**FW**
: 1	**30**	**20**	3	2	2
: 2	**15**	10	1,5	1	1
: 3	10	6,67	1	0,75	0,75
: 4	7,5	5	0,75	0,5	0,5
: 5	6	4	0,6	0,4	0,4
: 6	5	3,33	0,5	0,33	0,33

Zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter wäre die erste Person auf der gemeinsamen Vorschlagsliste der Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion und FDP-Fraktion gewählt, zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter die erste Person auf der Vorschlagsliste der CDU-Fraktion und zur dritten Stellvertreterin/zum dritten Stellvertreter die zweite Person auf der gemeinsamen Vorschlagsliste der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion und FDP-Fraktion usw. in der Reihenfolge der Höchstzahlen und in Abhängigkeit von der zuvor beschlossenen Zahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom hauptamtlichen Bürgermeister zu ziehende Los.

Nach Abschluss des Wahlvorganges gibt der Bürgermeister das Wahlergebnis bekannt und fragt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung ist der Wahlakt vollzogen.